



STADT FORCHHEIM

SATZUNG ÜBER AUSZEICHNUNGEN UND EHRUNGEN DER STADT FORCHHEIM

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM
Haupt- und Organisationsamt

Vom 06.06.2024

(Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2024)
Amtsblatt Nr. 13 vom 21.06.2024

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung zur Auszeichnung und Ehrung ihrer Bürger und Einwohner sowie anderer verdienter Persönlichkeiten:

Allgemeine Auszeichnungen und Ehrungen

§ 1

Verleihung der Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Stadt Forchheim verleiht die Ehrenbürgerwürde an Personen gemäß Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Die Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Stadt Forchheim direkt zugutegekommen sein.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein vom Oberbürgermeister unterschriebener Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.
- (3) Die Ehrenbürger sind berechtigt sich in das Goldene Buch der Stadt Forchheim einzutragen; der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Forchheim wird dem Geehrten als Auszug überreicht.
- (4) Die Namen der Ehrenbürger werden an einer Ehrentafel im Forchheimer Rathaus angebracht.

- (5) Ehrenbürger werden zu allen Festveranstaltungen und besonderen Stadtratssitzungen der Stadt Forchheim eingeladen.
- (6) Die Ehrenbürgerwürde kann höchstens an vier lebende Personen verliehen werden.

§ 2

Verleihung des Goldenen Ehrenringes

- (1) Der Goldene Ehrenring der Stadt Forchheim kann nur an Personen verliehen werden, die
 - a) allgemeines Ansehen genießen und
 - b) sich durch hervorragende Leistungen um das allgemeine Wohl der Stadt Forchheim und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben oder durch außerordentliche Leistung auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, des Sozialwesens oder des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt bedeutend gemehrt haben.
- (2) Der Goldene Ehrenring besteht aus 14 karätigem Gold. Er trägt im Bild das stilisierte Wappen der Stadt Forchheim. In der Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung graviert.
- (3) Mit der Verleihung des Goldenen Ehrenringes wird vom Oberbürgermeister der Stadt Forchheim eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (4) Inhaber des Goldenen Ehrenringes sind berechtigt sich in das Goldene Buch der Stadt Forchheim einzutragen. Der Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Forchheim wird dem Geehrten als Auszug überreicht.
- (5) Der Goldene Ehrenring kann höchstens an acht lebende Personen verliehen werden.

§ 3

Verleihung der Verdienstmedaille für bürgerschaftliches Engagement

- (1) Die Stadt Forchheim verleiht eine Verdienstmedaille für bürgerschaftliches Engagement in den Abstufungen Bronze, Silber und Gold.
- (2) Die Verdienstmedaille in Bronze wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Stadt Forchheim verbunden sind und sich Verdienste um das Wohl der Stadt Forchheim erworben haben. Die Auszeichnung mit der Verdienstmedaille in Bronze ist insbesondere gerechtfertigt bei:
 - a) beeindruckenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen,
 - b) nennenswerten Leistungen auf dem Gebiet des Sozialwesens,
 - c) beachtenswerten Schenkungen an die Stadt Forchheim,
 - d) Wirken zum Wohle der Allgemeinheit oder
 - e) 18 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtrat Forchheim.
- (3) Die Verdienstmedaille in Silber wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Stadt Forchheim besonders verbunden sind und sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt Forchheim erworben haben - insbesondere bei:
 - a) herausragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen,
 - b) hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet des Sozialwesens,

- c) sehr eindrucksvollen Schenkungen an die Stadt Forchheim,
 - d) langjährigem Wirken zum Wohle der Allgemeinheit oder
 - e) 24 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtrat Forchheim.
- (4) Die Verdienstmedaille in Gold wird insbesondere dann verliehen, wenn die Verdienste die Anforderungen aus den Absätzen 2 und 3 erheblich übersteigen. Im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements im Stadtrat Forchheim ab 24 Jahren Zugehörigkeit zum Stadtrat plus zusätzlichem weiteren ehrenamtlichen Engagements in Vereinen und Verbänden.
- (5) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille wird auch eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (6) Die Verdienstmedaille in Gold wird in 333-Gold ausgeführt und hat einen Durchmesser von 35 mm; die Verdienstmedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt und hat einen Durchmesser von 35 mm; die Verdienstmedaille in Bronze wird in einer Kupferlegierung ausgeführt und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Verdienstmedaillen tragen auf der Vorderseite das Bild des Forchheimer Rathauses mit der Umschrift „Stadt Forchheim“ und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Forchheim mit der Umschrift „Für verdienstvolles Wirken“.
- (7) Die Verdienstmedaille in Gold kann höchstens an 20 lebende Personen, die Verdienstmedaille in Silber kann höchstens an 35 lebende Personen und die Verdienstmedaille in Bronze kann höchstens an zehn Personen im Jahr verliehen werden.

§ 4

Verdienstmedaille für Bemühungen um grenzüberschreitende Beziehungen

- (1) Die Verdienstmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im besonderen Maße
- a) um die grenzüberschreitenden Städtepartnerschaften/-freundschaften der Stadt Forchheim oder
 - b) um grenzüberschreitende Verbindungen mit anderen Kommunen, Ländern, Staaten
- verdient gemacht haben.
- (2) Mit der Verleihung der Verdienstmedaille wird auch eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Medaille wird in 333-Gold ausgeführt und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Forchheim mit der Umschrift „Für Bemühungen um grenzüberschreitende Beziehungen“ und auf der Rückseite das Bild des Forchheimer Rathauses mit der Umschrift „Stadt Forchheim“.

§ 5

Vorschlagswesen und Verleihung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister, die Stadtratsfraktionen sowie Stadtratsgruppierungen; zur Einreichung von Vorschlägen nach § 4 sind zusätzlich auch die Partnerschaftsbeauftragten der Stadt Forchheim berechtigt.
- (2) Einmal pro Kalenderjahr können Vorschläge für die Auszeichnung der „Verdienstmedaille für bürgerschaftliches Engagement Bronze“ (§ 3 Abs. 2) von Einwohner der Stadt Forchheim eingereicht werden. Die Möglichkeit zur Einreichung und die entsprechenden Modalitäten sind der Bürgerschaft durch Veröffentlichung auf der Homepage Stadt und dem Stadtanzeiger bekannt zu machen.
- (3) Bei den eingereichten Vorschlägen nach den §§ 1–4 sind nicht ausschließlich Gemeindebürger bzw. -einwohner umfasst.
- (4) Die Vorschläge nach §§ 1–3 sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zuzuleiten; danach eingehende Vorschläge werden grundsätzlich im Folgejahr berücksichtigt. Vorschläge nach § 4 können mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister dagegen jederzeit zugeleitet werden.
- (5) Nach Vorberatung durch den Oberbürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden, den Gruppensprechern und dem Referatsleiter 1 über die Verleihung, entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung Bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (6) Die Verleihung der Auszeichnungen findet jährlich am zweiten Samstag im Juni in feierlicher Form mit anschließendem Empfang statt; ausgenommen hiervon ist die Verleihung der Auszeichnung nach § 4, diese kann auch in anderem feierlichen Rahmen stattfinden.
- (7) Die Auszeichnungen gehen mit der Verleihung in das Eigentum des Geehrten über.
- (8) Die Verleihung von Auszeichnungen nach den §§ 1–4 ist in besonderen Ausnahmefällen auch für posthume Ehrungen möglich; § 5 Abs. 1–7 gelten entsprechend.

§ 6

Widerruf der Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Die Stadt Forchheim kann gemäß Artikel 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle des Widerrufs ist der Ehrenbürgerbrief zurückzugeben.

Satzung über Auszeichnungen und Ehrungen der Stadt Forchheim

- (2) Die Stadt Forchheim kann die Verleihung des Ehrenringes, der Verdienstmedaillen für bürgerschaftliches Engagement sowie der Verdienstmedaille für Bemühungen um grenzüberschreitende Beziehungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Auszeichnungen samt Urkunden an die Stadt zurückzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Auszeichnungen der Stadt Forchheim vom 27.07.1989 (Amtsblatt vom 04.08.1989, Nr. 31 und deren Änderungen durch Stadtratsbeschlüsse vom 29.04.1999 sowie vom 02.08.2012) außer Kraft.

Stadt Forchheim
Forchheim, 06.06.2024



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister